

Bekanntmachung

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB -

Der Marktgemeinderat Wachenroth hat in der Sitzung vom 28.05.2020 die

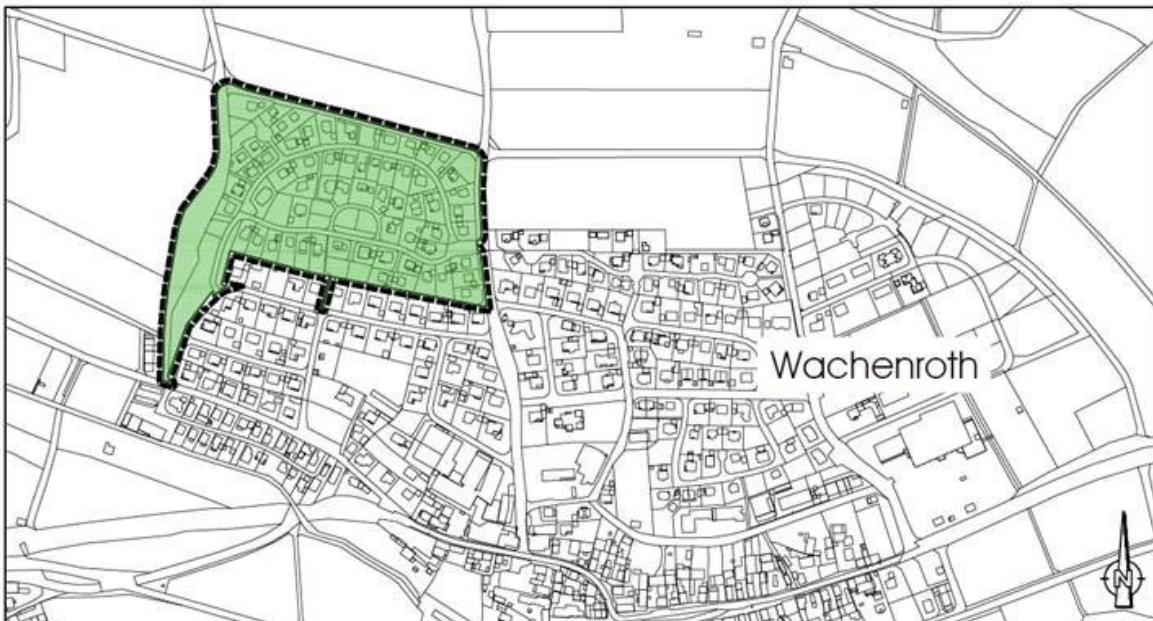
4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Saugraben" in Wachenroth,

rechtskräftig seit 09.01.1995, zuletzt in Teilbereichen geändert durch Satzungsbeschluss vom 08.08.2016 (3. Änderung), beschlossen.

Der entsprechende Entwurf der Valentin Maier Bauingenieure AG, Höchststadt, vom 28.05.2020 wurde in gleicher Sitzung gebilligt.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach Art. 13 a BauGB durchgeführt, nicht im vereinfachten Verfahren, wie in der Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung im Amts- und Mitteilungsblatt vom 19.06.2020 angegeben.

Geltungsbereich:



Der räumliche Geltungsbereich wird

- im Norden durch einen öffentlichen Flurbereinigungsweg (Fl.-Nr. 843, Gmkg. Wachenroth),
- im Süden durch private Wohnbauflächen (Fl.-Nrn. 894/1, 896 -896/7, 892/3, 891/6 - 891/8, alle Gmkg. Wachenroth),
- im Westen durch öffentliche Grün-, Entwässerungs- und Verkehrsflächen (Fl.-Nr. 1150, Gmkg. Wachenroth),
- im Osten durch die Ortsstraße „Albacher Straße“ (Fl.-Nr. 889 und 777 Teilfl., Gmkg. Wachenroth)

begrenzt und umfasst vollflächig oder teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Flurnummern (Fl.-Nrn.) Fl.-Nrn. 844 - 844/7, 845, 845/1, 846 - 846/78, 890, 894, 894/4, 896/8 sowie Fl.-Nr. 777 (TF) und 889 (TF) der Gemarkung (Gmkg.) Wachenroth.

Es wurde entgegen des Bekanntmachungstextes zur frühzeitigen Beteiligung im Amts- und Mitteilungsblatt vom 19.06.2020 nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten. Die entsprechende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 29.06.2020 bis 31.07.2020 statt.

Der Öffentlichkeit und den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nun im Rahmen des § 13 a BauGB gemäß § 4a Abs. 2, § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der förmlichen Beteiligung durch eine öffentliche Auslegung vom

24.08.2020 bis zum 25.09.2020

Gelegenheit zur Stellungnahme zum Änderungsverfahren gegeben.

Während dieser Frist können beim Markt Wachenroth Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 28.05.2020 mit Begründung kann in diesem Zeitraum im Rathaus (Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 8), Hauptstraße 23, 96193 Markt Wachenroth, von jedermann zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Es werden ebenso Informationen zu den Umweltbelangen und dem Schutzgut „Biotop und Arten“, Schutzgut „Boden/Flächenverbrauch“, Schutzgut „Wasser“, Schutzgut „Klima/Luft“, Schutzgut „Orts- und Landschaftsbild“, Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“, Schutzgut „Erholung“, Schutzgut „Mensch“ sowie zu einer evtl. Wechselwirkung der schutzgutbezogenen Beurteilungen untereinander bereitgestellt.

Diese Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB auch auf der Homepage des Marktes Wachenroth unter <https://www.wachenroth.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> im oben genannten Zeitraum verfügb- bzw. abrufbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i. V. m. BayDSG und § 3 BayBO.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Weiter wird auch darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB s von einer Umweltprüfung abgesehen wird und eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wachenroth, den 04.08.2020

gez. Gleitsmann

Erster Bürgermeister